

Vergabekammer Baden-Württemberg zur Fachlosvergabe

# Eine GU-Ausschreibung muss gut dokumentiert sein

Eine Vergabestelle schrieb die Fahrbahndeckenerneuerung der dreispurigen Bundesautobahn 81 zwischen zwei Anschlussstellen einschließlich der Verkehrssicherung europaweit im offenen Verfahren gemäß der VOB/A-EU aus. Eine Aufteilung in Lose erfolgte nicht. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass die Bieter in der Ausschreibung aufgefordert wurden, eine Verkürzung der Bauzeit als wertungsrelevanten Bestandteil ihres Angebots anzubieten und auf die gegebenenfalls angebotene Bauzeitverkürzung Anpassungen des Bauablaufs im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit in eigener Verantwortung vorzunehmen. Hierzu müssten die Bieter im Rahmen ihrer Angebotsbearbeitung in der Bauablaufplanung die Einsatzzeiten der Gewerke und der eigenen Ressourcen aufeinander abstimmen und disponieren. Dies bedinge, dass für die Baumaßnahme nicht ein nach Fach- und Hauptgewerken aufgeschlüsselter und vorab bestimmter Rahmenterminplan festgelegt werden könne. Demgegenüber war in der Baubeschreibung vorgegeben, dass die Verkehrsführungspläne durch den öffentlichen Auftraggeber für jede Bauphase zur Verfügung gestellt werden. Diese Verkehrsdurchführungspläne waren bereits mit den Verkehrsbehörden, der Autobahnmeisterei und Polizei abgestimmt.

Ein Bauunternehmer rügte, dass die Bildung eines Fachloses „Verkehrssicherungsleistungen“ rechtswidrig unterblieben sei. Bei dem Gewerk der Verkehrssicherung handele es sich um ein eigenes Fachlos, das dem gesetzlichen Regelfall der Fachlosbildung entsprechend getrennt auszuschreiben sei. Die ausschreibende Stelle half der Rüge nicht ab. Das Bauunternehmen beantragte deshalb ein Nachprüfungsverfahren.

Die Vergabekammer Baden-Württemberg (Beschluss vom 24. September 2019 – 1 VK 51/19) gab dem Bauunternehmer Recht. Gemäß § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB, § 5 EU Abs. 2 Nr. 1 Satz 3



Um die Vergabe von Fahrbahnerneuerungsarbeiten gab es Streit.

FOTO: DPA/ARMIN WEIGEL

VOB/A dürfen mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Die Fachlosvergabe bildet im Sinne eines an den öffentlichen Auftraggeber gerichteten bieterschützenden vergaberechtl. Gebots den Regelfall. Eine zusammenfassende Vergabe darf nach dem gesetzgeberischen Willen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Kommt eine solche Ausnahme vom Regelfall der Fachlosvergabe in Betracht, hat sich der öffentliche Auftraggeber in besonderer Weise mit dem grundsätzlichen Gebot einer Fachlosvergabe und den im konkreten Fall dagegensprechenden Gründen auseinanderzusetzen. Hierbei bedarf

es einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Belange, als deren Ergebnis die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden wirtschaftlichen oder technischen Gründe überwiegen müssen.

Das bloße Überwiegen ist hierbei ausreichend, das heißt, die für die Zusammenfassung der Lose sprechenden Gründe müssen gegenüber den Schutzinteressen des Mittelstands nicht in einem besonders gewichteten Verhältnis stehen. Die wirtschaftlichen oder technischen Gründe müssen sich auf das jeweilige Fachgewerk beziehen. Das gesamte Vorhaben betreffende Überlegungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auch und gerade das jeweilige

Fachgewerk erfassen. Wirtschaftliche Gründe liegen bei einer Verzögerung des Gesamtvorhabens vor. Ein Abweichen vom Gebot der Losaufteilung ist im Vergabevermerk nach § 5 EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A, § 20 EU VOB/A, § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 VgV daher begründet zu dokumentieren. Die im Vergabevermerk niedergelegten Angaben und Gründe für die getroffene Entscheidung müssen so detailliert sein, dass sie für einen mit der Sachlage des konkreten Vergabeverfahrens vertrauten Leser nachvollziehbar sind. Für Entscheidungen, bei denen mehrere Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen sind, bestehen erhöhte Anforderungen an den Umfang der Dokumentation. Die Doku-

mentationspflicht erfordert eine ausführliche Begründung des Entscheidungsprozesses mit seinem Für und Wider sowie eine detaillierte Begründung der getroffenen Entscheidung. Dies betrifft gerade die Gründe für oder gegen eine Losaufteilung. Werden wesentliche Gesichtspunkte nicht dokumentiert, ist eine sachgerechte Nachprüfung mangels plausibler Dokumentation unmöglich. Eine insoweit fehlende Dokumentation hat zulasten des öffentlichen Auftraggebers die Vermutung des Nichtvorliegens der zu dokumentierenden Tatsache zur Folge.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze lag hier eine unzureichende Dokumentation der Entscheidung der Vergabestelle vor,

von der Bildung eines Fachloses „Verkehrssicherungsleistungen“ abzusehen, so die baden-württembergische Vergabekammer. Insoweit wäre zu dokumentieren gewesen, inwiefern einem Bieter trotz der das Baufeld vorgehenden und genehmigten Verkehrsführungspläne noch eine Dispositionsfreiheit hinsichtlich des Bauablaufs zusteht. Mangels nachvollziehbarer Dokumentation war das Absehen von der Fachlosvergabe für die Vergabekammer nicht überprüfbar und dem Nachprüfungsantrag daher stattzugeben.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Neue EU-Verordnung in Kraft

## Waren gegenseitig anerkennen

Seit dem 19. April 2020 gelten die Regelungen der neuen EU-Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung von Waren im europäischen Binnenmarkt. Die Verordnung enthält vereinfachte Regeln für die gegenseitige Anerkennung von Waren im europäischen Binnenmarkt, mit denen Unternehmen ihre Produkte unbürokratischer in ganz Europa verkaufen können. Der genaue Titel der EU-Verordnung lautet: „Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008“.

Nach dem gestärkten Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ist der Verkauf von Produkten im gesamten Binnenmarkt erlaubt, wenn sie in einem EU-Land rechtmäßig

verkauft werden. Nach der neuen Verordnung können Unternehmen eine freiwillige „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung“ vorlegen, um gegenüber zuständigen nationalen Behörden nachzuweisen, dass ihre Produkte in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig verkauft werden. Binnenmarktkommissar Thierry Breton zeigte sich überzeugt, dass die neuen Regeln den europäischen Unternehmen helfen und den Binnenmarkt noch stärker machen werden.

Wenn Unternehmen der Marktzugang für ihre Produkte verweigert oder eingeschränkt wird, können sie solche Entscheidungen mittels des EU-Streitbeilegungsmechanismus „SOLVIT“ beanstanden. SOLVIT ist ein Netzwerk der Kommission zur unbürokratischen Lösung von Problemen

bei Streitigkeiten in der EU. Ferner informieren Produktkontaktstellen in jedem Mitgliedstaat online über nationale technische Vorschriften.

Produkte, für die es keine EU-weiten Vorschriften gibt, können grundsätzlich ungehindert im Binnenmarkt verkauft werden. Allerdings gab es oft Hindernisse auf Vorgehensweisen, die den freien Warenverkehr behindern. Mit den neuen Regeln sollen diese Hindernisse beseitigt werden. Die neue Verordnung, die vom 19. März 2019 datiert und nunmehr in Geltung getreten ist, war von der Kommission im Jahre 2017 vorgeschlagen worden. Als EU-Verordnung gilt die neue Regelung ab dem 19. April 2020 in allen Mitgliedstaaten verbindlich und bedarf keiner weiteren Umsetzungsakte. > FV

Blick nach Italien

## Korrupter Covid-Manager gefasst

Der Beauftragte in Sizilien für das Krisenmanagement in der Corona-Pandemie ist wegen Vorwürfen der Korruption gefasst worden. Der Covid-Manager aus Palermo sei neben anderen Verdächtigen in den Hausarrest gekommen, teilte die Finanzpolizei am Donnerstag mit. Insgesamt wurden zwölf Haftbefehle beantragt. Bei den Ermittlungen ging es um die ungerechtfertigte Vergabe von öffentlichen Aufträgen seit 2016.

Es handle sich um „ein Machtzentrum aus untreuen Geschäftsleuten, Unternehmern und Beamten, die den öffentlichen Dienst den privaten Interessen unterworfen hätten, „um ungebührliche und erhebliche wirtschaftliche Gewinne im öffentlichen Gesundheitswesen“ zu machen.

Sizilien ist von der Covid-19-Lungenkrankheit nicht so stark wie Norditalien betroffen.

Insgesamt gab es dort rund 3500 Infektionen. Allerdings hatten Experten immer wieder vor katastrophalen Auswirkungen in den dort weniger gut ausgerüsteten Krankenhäusern gewarnt, sollte es zu einem größeren Ausbruch auf der Insel kommen. Die jetzigen Ermittlungen beziehen sich auf die letzten vier Jahre – und nicht speziell auf die Covid-Krise.

> ANNETTE REUTHER, DPA

Durchführung von Vergabeverfahren für  
Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen  
nach VgV 2016



- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB  
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg  
www.prof-rauch-baurecht.de

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe  
Anbindung

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger  
eServices

Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de